

Eigenerklärung zum „Ersten Dienstverhältnis“ des Arbeitnehmers

Damit ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (Minijob) die Energiesparpauschale auszahlen kann, muss der Arbeitnehmer schriftlich bestätigen, dass er bei diesem Arbeitgeber im ersten Dienstverhältnis beschäftigt ist. Der Arbeitgeber muss diese schriftliche Bestätigung zum ersten Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zum Lohnkonto nehmen. Wird der Arbeitnehmer nach den ELS-tAM abgerechnet, so kann von der Steuerklasse I-V auf das erste Dienstverhältnis geschlossen werden. Eine separate Bestätigung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Eine mehrfache Beanspruchung ist sowohl bei der Energiepreispauschale als auch beim BAV-Förderbetrag rechtswidrig.

Hiermit bestätige ich

Vorname und Name

Wohnhaft in

Straße, Hausnummer, PZ und Ort

bei

Arbeitgeber (Firmenname)

Straße, Hausnummer

PLZ und Ort

im ersten Dienstverhältnis

im zweiten, oder einem weiteren Dienstverhältnis

beschäftigt zu sein.

Sollten - auch künftig - Änderungen bei den hier gemachten Angaben eintreten, so werde ich meinen Arbeitgeber unverzüglich darüber informieren.

Ort, Datum

Unterschrift